



Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: Rimstock  
Vertrieb: MTR Kraftfahrzeug-Zubehör GmbH  
Birkenauer Talstr. 2-4  
6940 Weinheim

Fabrikmarke: Bavarian

*175/50 R12 AS  
Pirelli P7Z*

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: B 1360 A1  
Radgröße nach Norm: 6 J x 13 H2  
Einpresstiefe: 13 +/- 1 mm  
Zul. Radlast: 350 kg

I.2 Radanschluss

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern, Gewinde 3/8 UNF, die mitgeliefert werden.  
Anzugsmoment der Radmuttern: 90 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 101,6 +/- 0,1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 57,2 + 0,2 mm  
Zentrierart: Radmutterzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Aussenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Radtyp: B 1360 A1  
Radgröße: 6 J x 13 H2  
Einpresstiefe: ET 13  
Herkunftsmerkmal: Made in Britain

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingeprägt:

Hersteller: Rimstock  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat -tag u.-jahr  
z.B. in Form von:

12 10 87



Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

## I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller: Rimstock  
Vertrieb: MTR Kraftfahrzeug-Zubehör GmbH  
Birkenauer Talstr. 2-4  
6940 Weinheim  
Fabrikmarke: Bavarian

### I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: B 1360 A1  
Radgröße nach Norm: 6 J x 13 H2  
Einpresstiefe: 13 +/- 1 mm  
Zul. Radlast: 350 kg

### I.2 Radanschluss

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundmuttern, Gewinde 3/8 UNF  
Anzugsmoment der Radmuttern: 90 Nm  
Lochkreisdurchmesser: 101,6 +/- 0,1 mm  
Mittenlochdurchmesser: 57,2 + 0,2 mm  
Zentrierart: Radmutterzentrierung

### I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Aussenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen bzw. eingeprägt:

Radtyp: B 1360 A1  
Radgröße: 6 J x 13 H2  
Einpresstiefe: ET 13  
Herkunftsmerkmal: Made in Britain

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingeprägt:

Hersteller: Rimstock  
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat -tag u. -jahr  
z.B. in Form von:

12 10 87

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Leyland bzw. BL Cars, England  
bzw. Austin Rover bzw.  
Innocenti Leyland

ABE-Nr.	Fahrzeugtyp	zul.Reifengr.	Auflagen u. Hinweise
6911	!Mini 850 MK II	!175/50R13	! 1- 11
6928	!Mini 1000 MK II		
8224	!Mini MK II (850) !Mini MK II (1000)		
8224/1	!Mini MK II (1000) !Mini MK II (Special)		
8224/2	!Mini MK II (1000)		
8224/3	!Mini MK II (1100 Special) !Mini MK II (1000, City, HL) !Mini MK II (HLE, Economy) !Mini MK II (HLE, Mayfair, Sport, Mini 25)		
7729	!1275 GT		
7730	!Clubman (Mini)		
9157	!Mini B38 (Mini 1000 B38/6 1001 B38/8)		
9158	!Mini B39 (Mini Cooper 1300)		
EBE	!Mini Cooper S MK1		
EBE	!Mini Cooper S MK2		
EBE	!Mini Cooper S MK3		
EBE	!Mini 850 Van/Pick up		
EBE	!Mini 1000 Van/Pick up		
EBE	!Mini 998 Clubmann/Estate		
EBE	!Mini 1098 Clubmann/Estate		

### Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radmuttern verwendet werden.
5. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneeketten nicht verwendet werden können.
7. Auf ausreichende Freigängigkeit im Bereich der Spritzwand ist zu achten gegebenenfalls Spritzwand nacharbeiten.
8. Eine ausreichende Radabdeckung ist vorn und hinten erforderlich.
9. Radhausausschnitte vorn vergrößern.
10. Sofern nicht serienmäßig vorhanden, ist hinten Bremstrommel BL Teile Nr.: 21A1279 oder Alu-Bremstrommel Typ Mini fin erforderlich.
11. Das Gutachten ist mit den Rädern mitzuliefern und nur mit Unterschrift und Stempel des Antragstellers, bezogen auf die jeweilige Fahrzeugidentifizierungsnummer gültig. Das Gutachten ist nach erfolgtem Eintrag durch den amtlich anerkannten Sachverständigen einzuziehen.

### I.5. Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 13 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 22 mm.

**II. Dauerfestigkeitsprüfung**

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

**III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfsergebnisse**

- Handlingsprüfungen wurden im leeren und beladenem Zustand durchgeführt
- Freigängigkeitsprüfungen  
Es wurden keine Verschlechterungen des Fahrverhaltens festgestellt.

Eine ausreichende Freigängigkeit war unter allen Betriebsbedingungen gewährleistet.

**IV. Schlußbescheinigung**

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge - mit Ausnahme der in den unter Ziff. I.4 genannten ABE'sen bzw. EBE'sen beschriebenen Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

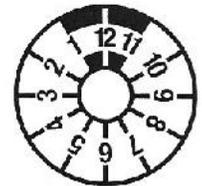
Das Gutachten umfasst Blatt 1-4 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 9. März 1982



*W. Tischbein*  
Dip.-Ing. Tischbein  
anerkannter Sachverständiger

# Nachweis über die Erlaubnis/die Genehmigung/das Teilegutachten gemäß §19 Abs. 4 Satz1 StVZO



MEHR SERVICE  
FÜR SICHERHEIT

**Für Bauteil/Änderung**  
1) Räder, Reifen (kombiniert)  
2) Radabdeckungen

**des Herstellers/Importeurs**  
Rimstock  
Rover

liegt ein	Erl./Gen./Gutachten/	Datum	Techn.Dienst/Techn.Prüfstelle/	Kennzeichnung
Zertifikat	Berichts-Nr.		a.a.S./KBA/o.a.	
1) Prüfbericht	550880406	09.03.88	TÜV Pfalz	B1360A1
2) Gen. i. V. m. ABE §20	8224/3	30.01.86	KBA	OHNE

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Einbau vor.



## Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gemäß §19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am  
Fzg-Typ: **MINI MK II (MINI COOPER) L (345)**  
Fahrzeughersteller: **ROVER (2055)** Fahrzeug-Ident-Nr.: **SAXNNAMMBD024204**  
ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.

Folgende vorangegangene zulässige Änderungen gemäß wurden berücksichtigt:  
- Keine -

Bemerkungen/Hinweise/Auflagen:  
- Keine -

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist nicht vorgeschrieben.  
Untersuchungsbericht/Gutachten-Nr.: **YA03752/C**  
Ort und Datum der Abnahme: **91233 Speikern 11.04.96**

Unterschrift u. Name  
des Prüf-Ing.  
Dipl. Ing. (FH) Jürgen Wendler



## Daten für Fahrzeugbrief

1 Fahrzeug- und Aufbauart				33 Bemerkungen
5 Antriebsart				Z. ZIFF.20-23: WW. AUCH GEN. VUH. 175/50VR1
7 Leistung/kW bei 1/min				3 A. SONDER-RAD RIMSTOCK 6JX13 H2 ET13 TY
9 Nutz-/Aufliegebelast				P B1360A1; NUR IN VERB. M. AUSR. RADABDEC
11 Steh-/Liegeplätze				KUNGEN A. ACHSE 1 U. 2; BEREIFUNG PIRELLI
13 Maße ü. a. mm Länge	Breite	Höhe		PF7; VERW. V. SCHNEEKETTEN N. MOEGL.™
14 Leergewicht kg	15 Zul.Gesamtwicht kg			
16 Zul. Achslast kg vorn	mitte	hinten		
17 Räder u./o. Gleisketten	18 Zahl d. Achsen	19 davon angetr. Achsen		
20 Größen- vorn				
21 bezeichnung mitte/hinten				
22 der oder vorn				
23 Bereifung mitte/hinten				
Überdr. a. Bremsanschl.	24 Einleitungsbremse	25 Zweileitungsbremse		
26 Anhängerkupplung DIN 740., Form u. Größe	27 Anhängerkuppl. Prüfz.			
28 Anhängelast kg bei Anhänger mit Bremse	29 bei Anhänger ohne Bremse			
30 Standgeräusch db (A)	31 Fahrgeräusch db (A)			

3443719

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde,

wir danken Ihnen, daß Sie unsere amtlich anerkannte Überwachungsorganisation mit der Prüfung Ihres Fahrzeuges beauftragt haben.

**WICHTIGE HINWEISE zur amtlichen Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO:**

Der GTÜ-Prüfingenieur hat Ihr Fahrzeug nach den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen auf Verkehrssicherheit und Vorschriftenmäßigkeit überprüft. Nicht Gegenstand der Verkehrssicherheitsprüfungen sind Feststellungen über die Eigentumsverhältnisse, den Gebrauchswert und versteckte Mängel, die bei der Sichtprüfung nicht erkennbar sind.

Sofern an Ihrem Fahrzeug Mängel festgestellt wurden, sind diese auf der Vorderseite des Untersuchungsberichtes beschrieben. Fahrzeughalter und Fahrer sind nach § 31 StVZO und § 23 StVO für die umgehende Beseitigung aller festgestellten Mängel verantwortlich. Dies gilt auch bei der Einstufung "geringe Mängel". Konnte Ihrem Fahrzeug wegen festgestellter Mängel die Prüfplakette nicht zugeteilt werden, so hat der Halter das Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage dieses Untersuchungsberichtes spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten wieder vorzuführen. Wird bei der Nachprüfung der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt oder wird das Fahrzeug später als zwei Monate nach dem Tage der Hauptuntersuchung wieder vorgeführt, so hat der Prüfingenieur statt der Nachprüfung der Mängelbeseitigung eine neue Hauptuntersuchung durchzuführen.

Bei der Prüfung des Fahrzeuges hat der Prüfingenieur folgende Besonderheiten festgestellt. Zutreffendes ist mit  gekennzeichnet:

- Bei Reparaturen am Fahrzeugrahmen oder an tragenden Teilen der Karosserie sind die entsprechenden Anweisungen des Fahrzeugherstellers zu beachten. Korrosions- oder Unterbodenschutz dürfen erst nach einer erfolgreichen Nachprüfung aufgetragen werden.
- Bei der Untersuchung Ihres Fahrzeuges haben sich Beanstandungen an der Fahrzeug-Identifizierungsnummer ergeben. Setzen Sie sich bitte mit Ihrer Zulassungsstelle in Verbindung.
- Durch technische Änderungen an Ihrem Fahrzeug ist die Betriebserlaubnis erloschen. Um eine neue Betriebserlaubnis (§ 21 StVZO) bei Ihrer Zulassungsstelle zu erhalten, ist es notwendig, diese Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bei der Technischen Prüfstelle begutachten zu lassen.
- Ihr Fahrzeug ist verkehrsunsicher. Sie dürfen das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr bewegen. Der Prüfingenieur muß die zuständige Zulassungsstelle benachrichtigen. Im übrigen bleiben § 31 Abs. 2 StVZO sowie § 23 Abs. 1 u. 2 StVO unberührt.

Bitte bewahren Sie diesen Prüfbericht bis zur nächsten Hauptuntersuchung sorgfältig auf. Bei prüfbuchpflichtigen Fahrzeugen muß er mit dem Prüfbuch fest verbunden werden. Der HU-Stempel im Fahrzeugschein und die Prüfplakette auf dem hinteren amtlichen Kennzeichen geben Ihnen an, in welchem Monat Sie Ihr Fahrzeug spätestens zur nächsten Hauptuntersuchung anmelden müssen. Die in der Kreismitte der Plakette stehende Zahl nennt das Jahr, die obenstehende Zahl den Monat. Wir bitten Sie, zu gegebener Zeit frühzeitig einen Termin mit unserem Prüfingenieur zu vereinbaren.

**WICHTIGE HINWEISE zu Ein- und Anbauabnahmen nach § 19 (3) StVZO:**

Gem. § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht, wenn bei Änderungen durch Ein- oder Anbau von Teilen eine Erlaubnis/Genehmigung (deren Wirksamkeit von einer Ein- und Anbauabnahme abhängig ist), oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen a.a.S.o.P. oder einen befugten Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und der ordnungsgemäße Ein- und Anbau bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeuges hat in den Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Erlaubnis/Genehmigung oder eines Nachtrages dazu oder eines Auszuges dieser Erlaubnis oder Genehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichtes oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder den Ein- oder Anbau dieser Teile nach § 27 Abs. 1 der StVZO in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Eine eventuell erforderliche Berichtigung der Fz-Papiere entnehmen Sie bitte der Anbaubestätigung.

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt. Ihr **GTÜ**-Vertragspartner:

Lokalisierung der Mängelgruppe 600  
(Rahmen/tragende Teile/Aufbau)

